24. Gemeinderatssitzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am 26.09.2013 um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Rosenau/Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:
Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:
Vizebgm. DI Marietta Metzker
Gottlieb Gösweiner
Maria Benedetter
Wolfgang Benedetter
Wolfgang Eibl
Daniela Auerbach
Ing. Anton Santner
Ing. Harald Humpl
Ing. Jürgen Steinbichler
Leopoldine Sanglhuber
Daniel Huemer

entschuldigt:
Irmgard Tramberger

erschienene Ersatzmitglieder:
Wolfgang Salzinger

Schriftführer: Adolf Sölkner

Zuhörer: keine

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 16. September 2013 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.
Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18. Juli 2013 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Bevor Bgm. Auerbach mit der Tagesordnung beginnt, beantragt Ing. Humpl um separate Beschlussfassungen beim Gegenstand 5. „Geschäftsgebäude Rosenau Nr. 97 – Vermietung a) Mietvertrag mit Günter Landlinger – Cafe- und Imbissecke samt Lebensmittelverkauf und b) Mietvertrag mit Wiener Städtischen Versicherung für Büroräume - Beschlussfassungen“.
Bgm. Auerbach weist darauf hin, dass er ohnehin dazu zwei eigene Beschlussfassungen beantragt hätte. Auch er möchte vor der Tagesordnung über die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages abstimmen. Er liest den Dringlichkeitsantrag vor und beantragt dessen Behandlung unter Punkt 11. Allfälliges.

Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß
Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstpaß

Bankverb. Sparkasse Kremstal/Pyhrn
BLZ: 20315
Konto Nr.: 4400-000511
Telef. Nr. 07566/255
Fax. Nr. 07566/255-30
e-mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
homepage: www.rosenau-hp.at

Datum: 26.09.2013
Zahl:

An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „ **Verpachtung Sportanlage an ASVÖ Rosenau – Verlängerung des Benützungsrechtes der Sportanlage bis auf Widerruf**“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Da sich der Vereinsvorstand des Sportvereines demnächst neu zusammen setzen wird und auch die Obmannfunktion an eine andere Person übertragen wird, sollte die Gemeinde mit der Verlängerung des Benützungsrechtes der Sportanlage auf die personellen Änderungen im Verein Rücksicht nehmen.

Auch die Gespräche über die Neuverpachtung der Anlage für die Zukunft hat somit eine neue Basis, welche die Gemeinde und der Gemeinderat abwarten sollten.

Erst kürzlich habe ich von neuen Umständen innerhalb des Sportvereines erfahren und ersuche daher den Gemeinderat um Behandlung des Gegenstandes in Form eines Dringlichkeitsantrages bei der Sitzung am 26.09.2013.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach

Das Abstimmungsergebnis zur Behandlung des Gegenstandes unter Allfälliges ist einstimmig.
Danach geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

Tagesordnung

1. **Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 20.08.2013, Vorlage im Gemeinderat**
2. **Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Voranschlag 2013, Vorlage im Gemeinderat**
3. **Finanzierungsplan für das Projekt „Amtsgebäudesanierung bzw. – adaptierung (hoheitlicher Bereich)“, Beratung und Beschlussfassung**
4. **Darlehensvertrag mit Sparkasse Oberösterreich Kto. Nr. 25062-000020 (Erneuerung der Straßenbleuchtung 2006) – Änderung der Konditionen, Beschlussfassung**
5. **Geschäftsgebäude Rosenau Nr. 97 – Vermietung:**
   a) **Mietvertrag mit Günter Landlinger – Cafe- und Imbissecke samt Lebensmittelverkauf**
   b) **Mietvertrag mit Wiener Städtischen Versicherung für Büroräume**
   Beschlussfassungen
6. **Grundsatzbeschluss Sanierung und Umgestaltung der Sportanlage (Tennisplatz beim Gemeindebauhof), Auftrag für eine Planung und Visualisierung, Beschlussfassung**
7. **Erhöhung der Tourismusabgabe gemäß Wertsicherungsklausel ab 01.11.2013, Beschlussfassung der Tourismusabgabeverordnung**
8. **Löschungserklärung, Vorkaufsrecht der Gemeinde für das Grundstück 661/8 KG Rosenau, Rosenau Nr. 122, Margrit Wilz, Beschlussfassung**
9. **Berichte der Ausschussobmänner/frauen**
10. **Bericht des Bürgermeisters**
11. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 20.08.2013, Vorlage im Gemeinderat

Bgm. Auerbach liest den Prüfbericht des Prüfungsausschuss vom 20.08.2013 vollinhaltlich vor.

Bericht
Verhandlungsschrift

über die Prüfung der Gemeindegebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 20.08.2013 gemäß § 91 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: Gemeindeamt Rosenau
Beginn der Prüfung: *18.00 Uhr*
Anwesende:

Obmann	***Ing. Jürgen Steinbichler***
Obmann-Stv.	***Gottlieb Gösweiner***
Mitglied	***Elfriede Steinhäusler***

Tagesordnung
1. Belegprüfung über den Zeitraum Mai bis Juli 2013
2. Allfälliges

Prüfungsergebnis:

1. Belegprüfung über den Zeitraum Mai bis Juli 2013

Die Belege für den Zeitraum Mai bis Juli 2013 wurden für die Sitzung vorbereitet und liegen zur Einsichtnahme für die Prüfungsausschussmitglieder auf. Die Belege sind übersichtlich abgelegt und es bestehen hinsichtlich der sparsamen Gebarung keine Einwände.

2. Allfälliges

Zum Tagesordnungspunkt Allfälliges gab es keine Wortmeldungen.

Ende der Prüfung 18:50 Uhr

Ing. Jürgen Steinbichler
Obmann

Gottlieb Gösweiner
Obmann-Stv.

Elfriede Steinhäusler
Mitglied

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 21.08.2013 ***Der Bürgermeister:***

Zum Prüfbericht gibt es keine Stellungnahmen bzw. Wortmeldungen der Gemeinderatsmitglieder.

2. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Voranschlag 2013, Vorlage im Gemeinderat

Auch den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Voranschlag 2013 liest der Bürgermeister im Kreise des Gemeinderates vor.

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf – Garnisonstraße 1

LAND OBERÖSTERREICH

GEMEINDEAMT ROSENAU A. H.
Eing. [illegible]
Zahl ...... / ...... Blg.

Geschäftszeichen:
BHKI-2012-[illegible]

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Bearbeiter/-in: Josef Schaitberger
Tel: (+43 7582) 685-[illegible]
Fax: (+43 7582) 685-[illegible]
E-Mail: [illegible]
www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

Kirchdorf, 07.08.2013

Voranschlag 2013
Rosenau am Hengstpaß

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2013 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Überprüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann

Dr. Dieter Goppold

Beilagen:
Voranschlag 2013
Mittelfristiger Finanzplan
Prüfungsbericht

Ergeht zur Kenntnis an:
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Unter Anschluss einer Ausfertigung des Voranschlages 2013, des Mittelfristigen Finanzplans und des Prüfungsberichtes

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [illegible]
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2013 der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Ordentlicher Haushalt:

Die von uns im Zuge der Vorprüfung des Voranschlagsentwurfes gemachten Empfehlungen wurden großteils umgesetzt.

Wirtschaftliche Situation:
Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von € 1.435.800 und Ausgaben von € 1.690.100 **mit einem Abgang von € 254.300** präliminiert.

Gegenüber dem Nachtragsvoranschlag des Jahres 2012 ergibt sich eine Reduzierung des Abgangs um € 52.600 bzw. gegenüber dem Rechnungsabschluss des Jahres 2011 (jeweils ohne Abwicklung des Vorjahres-Soll-Abgangs und ohne BZ-Mittel für den Ausgleich ord. Haushalt) eine solche um rd. € 28.900.

Der veranschlagte Abgang im ordentlichen Haushalt widerspricht den Bestimmungen der §§ 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 und 8 Oö. GemHKRO. Danach sind die Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes mit den Einnahmen auszugleichen.

Im Hinblick auf das veranschlagte Maastricht-Defizit in Höhe von € 229.100 sind die Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalt auf das unbedingt notwendigste Ausmaß zu beschränken. Jede einzelne Gemeinde ist verpflichtet ihren Beitrag zum Österreichischen Stabilitätspakt zu leisten.

Sich im Laufe des Haushaltsjahres ergebende Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen sind jedenfalls zur Reduzierung des Abganges zu verwenden.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:
Zum außerordentlichen Haushalt wurden Zuführungsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 16.600 präliminiert. Davon entfallen € 7.100 auf zweckgebundene Kanalanschlussgebühren und Anschlussgebühren für die Nahwärmeversorgung.
Die veranschlagte Zuführung zum außerordentlichen Vorhaben „Sanierung Eingangsbereich Volksschule" in Höhe von € 9.500 entstammt aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Hiezu stellen wir fest, dass Zuführungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln an den außerordentlichen Haushalt grundsätzlich nur dann präliminiert werden dürfen, wenn dadurch der Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990) nicht gefährdet wird.

Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen:
Im ordentlichen Haushalt wurden Ausgaben für Investitionen (Postenklasse 0) in Höhe von € 5.000 präliminiert. Die Vorgaben der Aufsichtsbehörde wurden daher eingehalten.

Weiters wurden Ausgaben für Instandhaltungen (Postenklasse 61) in Höhe von € 34.600 präliminiert. Das sind 2,05 % der veranschlagten ordentlichen Ausgaben. Damit liegt die Gemeinde zwar grundsätzlich im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre. Im Hinblick auf die unbedingt notwendigen Konsolidierungsbemühungen der Gemeinden sind Instandhaltungsmaßnahmen jedoch auf das unbedingt notwendigste Ausmaß zu beschränken. Ausgabenüberschreitungen in diesem Bereich sind tunlichst zu vermeiden.

Freiwillige Ausgaben:
Im Bereich der Förderungsausgaben liegt die Gemeinde Roßenau am Hengstpaß im Rahmen der bekannt gegebenen Richtlinien des Landes ("15-Euro-Erlass"). Wir weisen darauf hin, dass Förderungen (freiwillige Ausgaben), die über diese Richtlinien hinaus gehen bei der Abgangsdeckung im Zuge der Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes nicht berücksichtigt werden.

Fremdfinanzierungen
Der Nettoaufwand für den Schuldendienst[1] in Höhe von € 139.100 beträgt rd. 17,9 % der veranschlagten Steuerkraft 2013[2]. Damit ist die Verschuldenswarngrenze (12 % - 15 %) bereits deutlich überschritten.
Zusätzlich belasten die jährlichen Leasingraten für den Traktor den ordentlichen Haushalt mit € 13.800.
Aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Lage sollte von jeder weiteren Neuverschuldung Abstand genommen werden.

In den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde aber auf Basis des im 1. Halbjahr 2013 geleisteten Schuldendienstes um rd. € 11.000 und rd. € 6.200 zu geringe Beträge veranschlagt.

Personalaufwendungen
Der Anteil der Personalaufwendungen[3] an den ordentlichen Einnahmen beträgt rd. 29,7 %. Damit liegt die Gemeinde mit rd. 6 % über dem Bezirksdurchschnitt.

Öffentliche Einrichtungen:
Die nachstehend angeführten Gemeindeeinrichtungen verzeichnen (ohne Investitionen) folgende Abgänge:

Einrichtung	Abgang VA 2012	Abgang VA 2013
232 Schülerausspeisung	€ 6.500	€ 6.500
240 Kindergarten	€ 59.500	€ 57.200
423 Essen auf Rädern	€ 0	€ 500
850 Wasserversorgung	€ 11.600	€ 10.900
851 Abwasserbeseitigung	Überschuss € 100	€ 10.800
853 Wohn- und Geschäftsgebäude	€ 600	€ 4.700
871 Fernwärmeversorgung	€ 0	€ 5.900

Der Betrieb des Kindergartens verursacht bei Einnahmen von € 63.200 und Ausgaben von € 120.400 (inkl. Schuldendienst von € 4.300) einen Abgang von € 57.200. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Abgang um € 2.300 vermindert. Diese Verminderung ist hauptsächlich auf den höheren Landeszuschuss (+4.300) zurückzuführen.

Der Betrieb von Essen auf Rädern weist einen Abgang in Höhe von € 500 auf. Diesbezüglich weisen wir auf die Ausführungen im Voranschlagserlass 2013 hin, wonach für den Betrieb von Essen auf Rädern jedenfalls ein kostendeckendes Entgelt festzusetzen ist. Eine Bezuschussung aus dem allgemeinen Budget der Gemeinden, auch im Rahmen eines allfälligen bestehenden Spielraumes beim "15-Euro-Erlass" für die freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang, ist nicht zulässig. Auf die Einhebung eines kostendeckenden Entgelts wird daher nachdrücklich hingewiesen.

[1] nach Abzug der Annuitätenzuschüsse des Bundes und des Landes
[2] Summe öffentliche Abgaben (92) abzüglich Aufschließungsbeiträge
[3] einschließlich Pensionsaufwendungen

Der laufende Betrieb der Wasserversorgung weist bei Einnahmen von € 29.100 und Ausgaben von € 40.000 einen Abgang in Höhe von € 10.900 aus.
Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung weist bei Einnahmen von € 117.800 und Ausgaben von € 128.600 einen Abgang in Höhe von € 10.800 aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis dieser betrieblichen Einrichtung um € 10.900 verschlechtert. Diese Verschlechterung ist einerseits auf geringere Einnahmen aus Wasserbenützungs- und Bereitstellungsgebühren (€ 6.800) und andererseits auf höhere Ausgaben für Kreditzinsen (+ 7.500) zurückzuführen.

Die eingehobenen Benützungsgebühren für Wasser und Kanal entsprechen jeweils den Vorgaben des Landes betreffend Abgangsgemeinden.

Der laufende Betrieb der Wohn- und Geschäftsgebäude weist bei Einnahmen von € 21.500 und Ausgaben von € 26.200 einen Abgang in Höhe von € 4.700 aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis dieser betrieblichen Einrichtung um € 4.100 verschlechtert, was ausschließlich auf den höheren Schuldendienst (€ 4.200) zurückzuführen.

Der laufende Betrieb der Nahwärmeversorgung weist bei Einnahmen von € 51.300 und Ausgaben von € 57.200 einen Abgang in Höhe von € 5.900 aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis dieser betrieblichen Einrichtung um € 5.900 verschlechtert.

Feuerwehrwesen:
An Aufwendungen (netto) für die Feuerwehr wurden insgesamt € 17.000 präliminiert. Diese liegen bei rd. € 24,60 pro Einwohner und liegen damit deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von € 13.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von € 93.900 und Ausgaben von € 106.600 mit einem Abgang von € 12.700 veranschlagt. Dieser entspricht somit nicht den Vorschriften über den Voranschlagsausgleich.

Die veranschlagten Abgänge bei den außerordentlichen Vorhaben „Sanierung Amtsgebäude", „Volksschule – sicherheitstechnische Maßnahmen", „Ankauf Schulmöbel" und „Wildbachverbauung" sind wiederum Veranlassung auf die Bestimmungen der §§ 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 und 18 Abs. 4 der Oö. GemHKRO hinzuweisen. Danach dürfen Vorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Finanzplan:

Das Berechnungsblatt "Freie Budgetspitze" weist in den Planjahren 2014 – 2016 eine negative Budgetspitze zwischen € 179.400 und € 202.500 aus. Dies bedeutet, dass die Gemeinde für die laufenden wie auch künftig geplanten Investitionen keinen entsprechenden Eigenanteil leisten wird können.

Die Gemeindeverantwortlichen haben durch eine konsequente Sparpolitik in sämtlichen Verwaltungsbereichen vorhandene Einsparungspotenziale auszuloten um den Abgang im ordentlichen Haushalt möglichst gering zu halten bzw. wieder einen Haushaltsausgleich anzustreben.

Im Mittelfristigen Investitionsplan scheinen in den Jahren 2013 - 2016 neben den drei laufenden Vorhaben (Sanierung Eingangsbereich Volksschule, Wildbachverbauung, ABA – Erweiterung Wurbauerkogel), wofür Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 4.000 in Aussicht gestellt sind, auch sieben neue Vorhaben (Sanierung Amtsgebäude, Ankauf Kleinlöschfahrzeug, Volksschule – sicherheitstechnische Maßnahmen, Änderung Ortsgebietsbezeichnungen, GW Krestenberg –

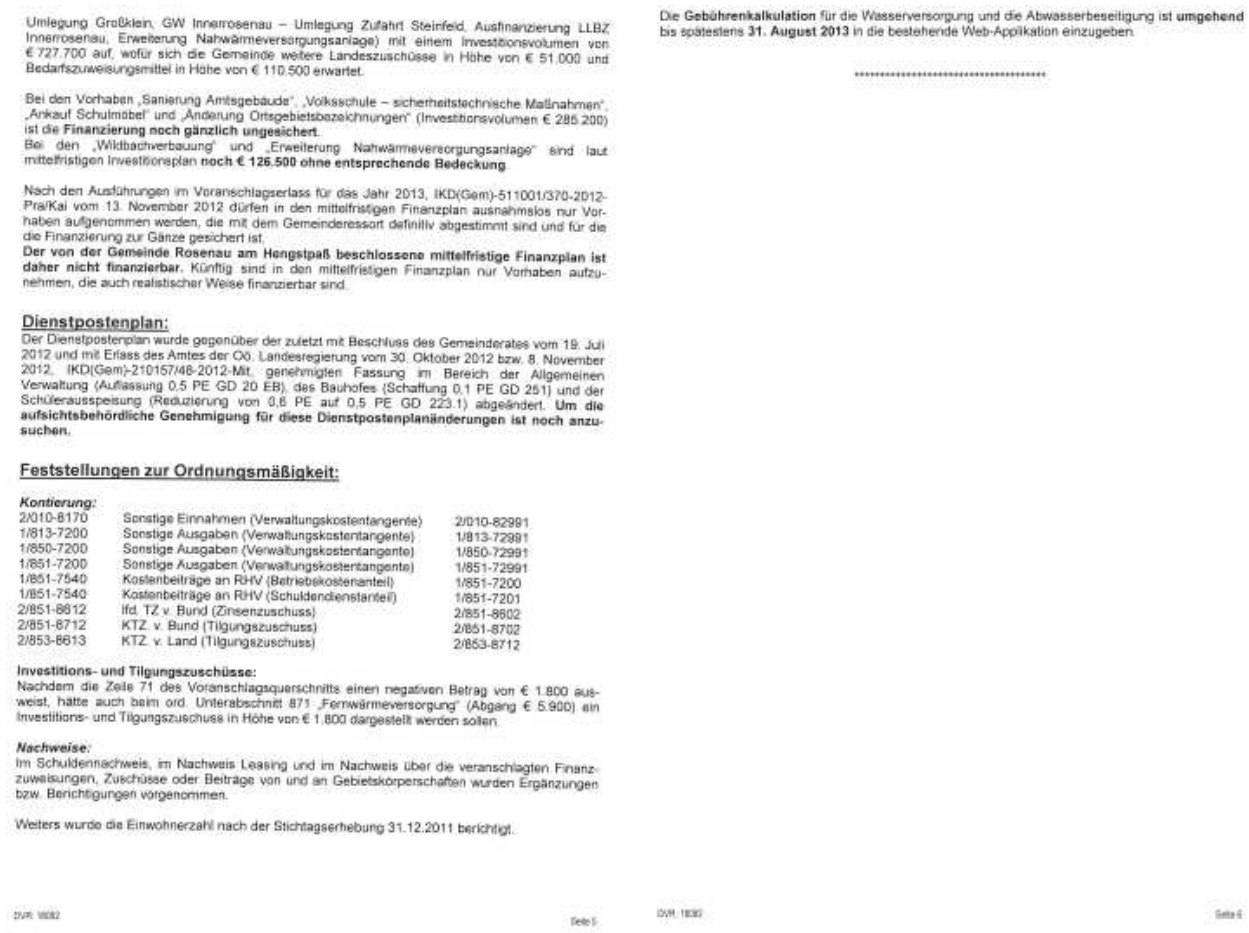

Umlegung Großklein, GW Innerrosenau – Umlegung Zufahrt Steinfeld, Ausfinanzierung LLBZ Innerrosenau, Erweiterung Nahwärmeversorgungsanlage) mit einem Investitionsvolumen von € 727.700 auf, wofür sich die Gemeinde weitere Landeszuschüsse in Höhe von € 51.000 und Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 110.500 erwartet.

Bei den Vorhaben „Sanierung Amtsgebäude", „Volksschule – sicherheitstechnische Maßnahmen", „Ankauf Schulmöbel" und „Änderung Ortsgebietsbezeichnungen" (Investitionsvolumen € 285.200) ist die **Finanzierung noch gänzlich ungesichert**.
Bei den „Wildbachverbauung" und „Erweiterung Nahwärmeversorgungsanlage" sind laut mittelfristigen Investitionsplan **noch € 126.500 ohne entsprechende Bedeckung**.

Nach den Ausführungen im Voranschlagserlass für das Jahr 2013, IKD(Gem)-511001/370-2012-Pra/Kai vom 13. November 2012 dürfen in den mittelfristigen Finanzplan ausnahmslos nur Vorhaben aufgenommen werden, die mit dem Gemeinderessort definitiv abgestimmt sind und für die die Finanzierung zur Gänze gesichert ist.
Der von der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß beschlossene mittelfristige Finanzplan ist daher nicht finanzierbar. Künftig sind in den mittelfristigen Finanzplan nur Vorhaben aufzunehmen, die auch realistischer Weise finanzierbar sind.

Dienstpostenplan:
Der Dienstpostenplan wurde gegenüber der zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juli 2012 und mit Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 30. Oktober 2012 bzw. 8. November 2012, IKD(Gem)-210157/46-2012-Mit, genehmigten Fassung im Bereich der Allgemeinen Verwaltung (Auflassung 0,5 PE GD 20 EB), des Bauhofes (Schaffung 0,1 PE GD 251) und der Schülerausspeisung (Reduzierung von 0,8 PE auf 0,5 PE GD 223.1) abgeändert. **Um die aufsichtsbehördliche Genehmigung für diese Dienstpostenplanänderungen ist noch anzusuchen.**

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Kontierung:

2/010-8170	Sonstige Einnahmen (Verwaltungskostentangente)	2/010-82991
1/813-7200	Sonstige Ausgaben (Verwaltungskostentangente)	1/813-72991
1/850-7200	Sonstige Ausgaben (Verwaltungskostentangente)	1/850-72991
1/851-7200	Sonstige Ausgaben (Verwaltungskostentangente)	1/851-72991
1/851-7540	Kostenbeiträge an RHV (Betriebskostenanteil)	1/851-7200
1/851-7540	Kostenbeiträge an RHV (Schuldendienstanteil)	1/851-7201
2/851-8612	lfd. TZ v. Bund (Zinsenzuschuss)	2/851-8602
2/851-8712	KTZ. v. Bund (Tilgungszuschuss)	2/851-8702
2/853-8613	KTZ. v. Land (Tilgungszuschuss)	2/853-8712

Investitions- und Tilgungszuschüsse:
Nachdem die Zeile 71 des Voranschlagsquerschnitts einen negativen Betrag von € 1.800 ausweist, hätte auch beim ord. Unterabschnitt 871 „Fernwärmeversorgung" (Abgang € 5.900) ein Investitions- und Tilgungszuschuss in Höhe von € 1.800 dargestellt werden sollen.

Nachweise:
Im Schuldennachweis, im Nachweis Leasing und im Nachweis über die veranschlagten Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften wurden Ergänzungen bzw. Berichtigungen vorgenommen.

Weiters wurde die Einwohnerzahl nach der Stichtagserhebung 31.12.2011 berichtigt.

DVR: 0082 Seite 5

Die **Gebührenkalkulation** für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ist **umgehend** bis spätestens **31. August 2013** in die bestehende Web-Applikation einzugeben.

.....

DVR: 0082 Seite 6

Ing. Humpl und Bgm. Auerbach führen an, dass der Prüfbericht im Details in den jeweiligen Fraktionssitzungen behandelt und besprochen wurden. Ing. Harald Humpl hat nur mehr ein paar einzelne Fragen bzw. Stellungnahmen, die er in dieser Angelegenheit aufzeigen will. Zu den gemeindeeigenen Wohn- und Geschäftsgebäuden wird ein Mehraufwand beim Schuldendienst prognostiziert. Er fragt nach, wie dieser zustande kommt. Bgm. Auerbach und AL Sölkner erläutern, dass beim Abschnitt 853 die Tilgungen für das Darlehen zur Errichtung der Fertigteilgaragen vorgesehen sind. Die Mieten für die Garage sind aber in der Höhe berechnet, dass die halbjährlichen Tilgungsraten damit finanziert werden können. Die finanzielle Verschlechterung des Abschnittes ergab sich daraus, dass bei der Voranschlagstellung keine Mieteinnahmen beim Geschäftsgebäude vorgesehen werden konnten.
Da auch die Biomassenahwärmeversorgungsanlage im Prüfbericht angeführt ist, fragt Herr Humpl nach, ob es bereits einen Bericht zur Wirtschaftlichkeitsberechnung des Biomasseverbandes für die Anlage gibt. Bgm. Auerbach kann von einem Abschlussgespräch mit Herrn Ing. Leitner berichten. Die schriftliche Abfassung der Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt jedoch noch nicht vor. Sie kostet außerdem zu einem Sonderpreis € 950,-- exkl. MwSt. Sobald der Bericht darüber vorliegt, wird er den Gemeinderat darüber informieren. Vorweg kann er nur so weit berichten, dass von einem Anschluss des Amtsgebäudes ohne der Einbindung des Wohnbaus der STYRIA, Rosenau Nr. 121, abgeraten wird.
Auch Bgm. Auerbach muss einen Punkt des Prüfberichtes zum wiederholten Male kritisieren. Trotz dem Finanzierungsplan der IKD, der bei den Sanierungsmaßnahmen in der Volksschule immer wieder einen Anteil der Gemeinde aus dem Ordentlichen Haushalt vorsieht, wird seitens der Aufsichtsbehörde immer wieder erwähnt, dass Finanzierungen aus dem Ordentlichen Haushalt nur bei einem Haushaltsausgleich erlaubt bzw. möglich sind.
Ansonsten wird der Prüfbericht von den Mitgliedern des Gemeinderates ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

3. Finanzierungsplan für das Projekt „Amtsgebäudesanierung bzw. – adaptierung (hoheitlicher Bereich)", Beratung und Beschlussfassung

Zum zukünftigen außerordentlichen Vorhaben „Amtsgebäudesanierung bzw. –adaptierung" gibt es zumindest für den hoheitlichen Bereich bereits einen Finanzierungsplan, der Bedarfszuweisungsmittel in der Gesamthöhe

von € 150.000,-- (2014 und 2015 jeweils € 75.000,--) vorsieht. Damit im Jahr 2014 mit den ersten Maßnahmen begonnen werden kann und die Finanzierung dafür gesichert ist, beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des Finanzierungsvorschlages der Direktion Inneres und Kommunales und liest den Finanzierungsplan vom 26. August 2013 vor.

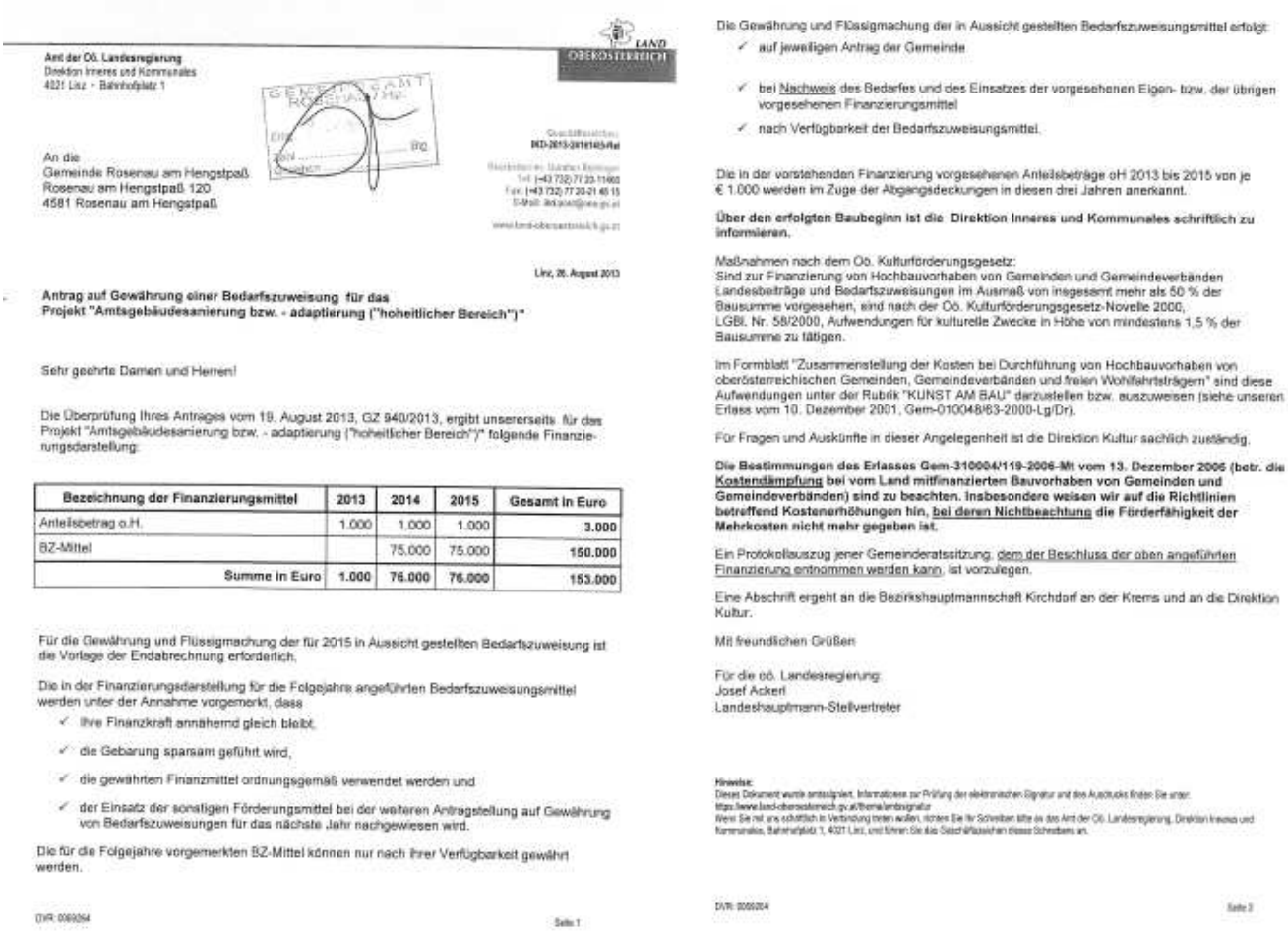

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz - Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

An die
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Linz, 26. August 2013

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Amtsgebäudesanierung bzw. - adaptierung ("hoheitlicher Bereich")"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 19. August 2013, GZ 940/2013, ergibt unsererseits für das Projekt "Amtsgebäudesanierung bzw. - adaptierung ("hoheitlicher Bereich")" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2013	2014	2015	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	1.000	1.000	1.000	3.000
BZ-Mittel		75.000	75.000	150.000
Summe in Euro	1.000	76.000	76.000	153.000

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2015 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

DVR: 0069264 Seite 1

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf jeweiligen Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die in der vorstehenden Finanzierung vorgesehenen Anteilsbeträge oH 2013 bis 2015 von je € 1.000 werden im Zuge der Abgangsdeckungen in diesen drei Jahren anerkannt.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:
Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur sachlich zuständig.

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hin, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems und an die Direktion Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Für die oö. Landesregierung
Josef Ackerl
Landeshauptmann-Stellvertreter

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/themen/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

DVR: 0069264 Seite 2

Seinem Antrag um die Beschlussfassung des Finanzierungsvorschlages für den hoheitlichen Bereich der Amtsgebäudesanierung und – adaptierung stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu. Danach informiert der Bürgermeister über die Tatsache, dass lt. den Empfehlungen des Biomasseverbandes (Wirtschaftlichkeitsberechnung) der Anschluss an die Biomasssenahwärmeversorgungsanlage ohne einen Anschluss des Objektes Rosenau 121 mit den vielen Wohnungen nicht wirtschaftlich ist. Die Verlängerung des Nahwärmenetzes bis zum Gemeindeamt wird mit großer Wahrscheinlichkeit daher nicht ausgeführt. Für das Amtsgebäude selbst wird sich die Gemeinde eine andere Lösung einfallen lassen müssen. Norbert Berger erstellt Kostenschätzungen für eine PELLETS-Heizung und eine Grundwasserwärmepumpe. Die kalkulierten Kosten für den Heizungsanschluss und die Umbaumaßnahmen dürfen bei der Amtsgebäudesanierung nicht überschritten werden. Die Ausschreibungen für die Gebäudesanierung und die notwendigen Planungen sollten nun im Winter erfolgen, damit im Jahr 2014 mit den Sanierungsmaßnahmen begonnen werden kann.

4. Darlehensvertrag mit Sparkasse Oberösterreich Kto. Nr. 25062-000020 (Erneuerung der Straßenbleuchtung 2006) – Änderung der Konditionen, Beschlussfassung

Wie im Prüfbericht zur Gebarungsprüfung 2012 von der Aufsichtsbehörde gefordert, wurde die Sparkasse Kremstal/Pyhrn (jetzt Allgemeine Sparkasse Oberösttereich) aufgefordert, eine rückwirkende Zinssatzanpassung beim Darlehen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Jahr 2006 vorzunehmen, da die Fixzinssatzvereinbarung bis zum 31.03.2011 mit 3,43 % vereinbart war und dann auf eine dem Markt angepasste Verzinsung einvernehmlich vereinbart hätte werden müssen. Das Guthaben aus der Zinssatzdifferenz im Zeitraum 2012 bis 1. Halbjahr 2013 wurde nun mit einer Gutschrift über € 292,78 rückvergütet. Mit 01.07.2013 wird nun die Verzinsung auf Basis des 6-Monats-Euribors und einem Aufschlag von 1,2 % von der Sparkasse vorgeschlagen und sollte durch die Beschlussfassung im Gemeinderat vereinbart

werden. Bgm. Auerbach liest die Vereinbarung zur Konditionenänderung vor und beantragt deren Beschlussfassung.

98208/1/ROHRAUENA101D1

SPARKASSE Kremstal-Pyhrn
Sparkasse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft
In guter Beziehung zählen die Menschen

Hauptplatz 18
4560 Kirchdorf/Krems
Tel.: 05 0100-0
Fax: 05 0100 9 - 49000

Firmenbuch Kirchdorf an der Krems
Landesgericht Steyr
FN 115883 g
DVR 1111139, BLZ 20315

GEMEINDEAMT ROSENAU / Hp.
Eing. 06. Sep. 2013
Ziel
Beilagen
Bg.

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Ihr Ansprechpartner:
Herr Herwig Buchbauer
Tel.: (05) 0100-49182
Fax: 05 0100-949182
E-Mail: BuchbauerH@kp.sparkasse.at

Sparkasse Kremstal-Pyhrn AG
Filiale Windischgarsten
Bahnhofstraße 10, 4580 Windischgarsten

Zur Ablage bei: 4400051 / 5062-000020 / GEMEINDER1

Datum
27.08.2013

Kontonummer 5062-000020 - Änderung der Konditionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihnen auf o.a. Konto ein Darlehen zugezählt.

Bezug nehmend auf die geführten Gespräche halten wir nunmehr folgende Konditionenänderung fest:

Konditionen:

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen - mit Wirkung 01.07.2013 - folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

erste Zinsenperiode
Die erste Zinsenperiode beginnt am 01.07.2013 und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 1,5298 % p.a..

weitere Zinsenperioden
Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.01.2014.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 1,2000 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monatseuribor Semesterdurchschnitt). Der so ermittelte Zinssatz wird auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der 6-Monatseuribor Semesterdurchschnitt ist der unter http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html veröffentlichte Wert für den Kalendermonat, welcher jeweils 1 Monat vor dem Zinsanpassungstag liegt. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.

Wir behalten uns die Anpassung der vereinbarten Marge bei Änderungen unserer Refinanzierungskosten, weiters bei Veränderung unserer Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderung Ihrer Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter

70218 043776079590000050142248 BIEFFID 2013-08-27 14:52:41 O

98208/2/ROHRAUENA101D1

Sicherheiten oder bei Änderung unserer Finanzierungskosten vor.

Verzugszinsen: Sollten fällige Beträge aus dieser Darlehensgewährung nicht termingerecht berichtigt werden, sind wir unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis berechtigt, hiefür Verzugs- und Zinseszinsen vom Fälligkeitstermin bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, für von uns vorschussweise geleistete Beträge Verzugs- und Zinseszinsen vom Tag der vorschussweisen Leistung bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Die Verzugs- und Zinseszinsen sind umgehend nach Vorschreibung zu entrichten.

Als Verzugszinssatz für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen jeweils 5,000 % p.a. über dem jeweiligen Sollzinssatz.

Zinsenverrechnung/ Fälligkeit: halbjährlich zum Monatsletzten, im Nachhinein berechnet, nächstmalig im Dezember 2013.
Die Abschlussposten sind, sofeme durch diese der aktuelle Rahmen überschritten wird, innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

Bei einer (Teil)Kündigung werden die auf den gekündigten Kapitalteilbetrag entfallenden Zinsen ebenfalls zum Kündigungstermin fällig. Auf Rückverrechnung etwa vorausbezahlter Zinsen besteht kein Anspruch.

Alle übrigen Bedingungen und Modalitäten, insbesondere allfällige Sicherheiten, bleiben unverändert aufrecht.

Annahmefrist:

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses ersuchen wir Sie, uns den beiliegenden Gegenbrief unterfertigt innerhalb von 30 Tagen zu retournieren.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr persönlicher Berater gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sparkasse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft

„Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft als Rechtsnachfolger der Sparkasse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft"

Annahmeerklärung

Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden.

27.09.2013
Datum

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
(Darlehensnehmer)

70218 043776079590000050142248 BIEFFID 2013-08-27 14:52:41 O

98208/3/ROHRAUENA101D1

von der Sparkasse auszufüllen:
Legitimierung / Unterschriftsprüfung

Für den Darlehensnehmer (**Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**) hat 1.) .....(Name) gem. mittels: ☐ U-Probeblatt / ☐ Unterfertigung vor KB / ☐ ..... (Nr. ....., ausgestellt am ....., durch .....) 2.) .....(Name) gem. mittels: ☐ U-Probeblatt / ☐ Unterfertigung vor KB / ☐ ..... (Nr. ....., ausgestellt am ....., durch .....) firmenmäßig gefertigt. Sowohl der Schriftzug als auch die Vertretungsbefugnis (gem. beiliegendem Nachweis, z.B. Firmenbuchauszug) werden bestätigt. Daten in der Kundenstammbank erfasst.	(Name / Stempigke und Unterschrift)

70218 043776079590000050142248 BIEFFID 2013-08-27 14:52:41 O

SPARKASSE Kremstal-Pyhrn

Dir. Herwig Buchbauer
SPARKASSE KREMSTAL-PYHRN AKTIENGESELLSCHAFT
Hauptplatz 18
4560 Kirchdorf an der Krems
www.kremstal.sparkasse.at

Filialdirektion Windischgarsten
Bahnhofstraße 10
4580 Windischgarsten
Tel.: 05 0100-49182
Fax: 05 0100 9 - 49182
BuchbauerH@kp.sparkasse.at

Firmenbuch Kirchdorf
Handelsgericht Landesgericht Steyr
FN 115883 g
DVR 0111139
BLZ 20315

24h Service - Rund um die Uhr für Sie da.
05 0100 - 20320

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
zH. Bgmst. Peter Auerbach
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

17.06.2013

Zinsvergütung und –anpassung Darlehenskonto 5062000020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Peter,

entsprechend dem Schreiben vom 07.01.2013 betreffend Darlehenskonto 5062000020 bzgl. Zinsanpassung kann ich Dir mitteilen dass wir eine Zinsrefundierung rückwirkend für 2012 und für das erste Halbjahr 2013 durchgeführt haben.

Die Berechnung erfolgte auf Basis 6-Monats-Euribor Semesterschnitt.

2012 1. Hj.: 1,7467 % + 1,2 % Marge = 2,9467 % = Zinsdifferenz auf 3,43 %: € 50,76
2012 2. Hj.: 1,1598 % + 1,2 % Marge = 2,3598 % = Zinsdifferenz auf 3,43 %: € 101,01
2013 1. Hj.: 0,4942 % + 1,2 % Marge = 1,6942 % = Zinsdifferenz auf 3,43 %: € 141,01

Gesamtdifferenz: € 292,78

Dieser Differenzbetrag wurde bereits auf das o.a. Konto gutgebucht.

Der neue Zinssatz wird entsprechend der o.a. Kreditkondition ab 1.7.2013 halbjährlich angepasst.

Des Weiteren darf ich Dir mitteilen, dass wir für die im 1. Quartal 2013 angefallenen Überziehungen über den aktuellen Rahmen hinaus, am laufenden Kontokorrentkonto 4400000511 nur die reine Nettoverzinsung gerechnet haben!

Freundliche Grüße

Sparkasse Kremstal-Pyhrn
Aktiengesellschaft

Dir. Herwig Buchbauer Dietmar Schindlauer

70218 043776079590000050142248 BIEFFID 2013-08-27 14:52:41 O

Seinem Antrag und somit dem Zinsvorschlag der Sparkasse für das Darlehen „Erweiterung Straßenbeleuchtung stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu. Bgm. Auerbach ergänzt mit dem Hinweis, dass die Laufzeit des Darlehens noch bis zum 30.06.2016 andauert.

5. Geschäftsgebäude Rosenau Nr. 97 – Vermietung:

a. Mietvertrag mit Günter Landlinger – Cafe- und Imbissecke samt Lebensmittelverkauf

Der Mietvertragsentwurf wurde vom Bürgermeister selbst mit Herrn Landlinger ausverhandelt und besprochen. Er wurde von Herrn Landlinger zur Bestätigung seiner Absichten, mit 01. November 2013 mit der Cafe- und Imbiss-Ecke samt Lebensmittelverkauf zu beginnen, bereits unterzeichnet. Als Vorlage für den Vertragsentwurf nahm die Gemeinde die Vertragsvorlage von Dr. Bernögger. Sowohl mit dem RA Dr. Bernögger, mit Notar Mag. Reitner aber auch mit dem Steuerberater Mag. Manfred Schima von BNP wurde dieser und der Mietvertragsentwurf mit der Wiener Städtischen Versicherung überarbeitet. Bgm. Auerbach liest den Mietvertragsentwurf vor und beantragt dessen inhaltliche Beschlussfassung.

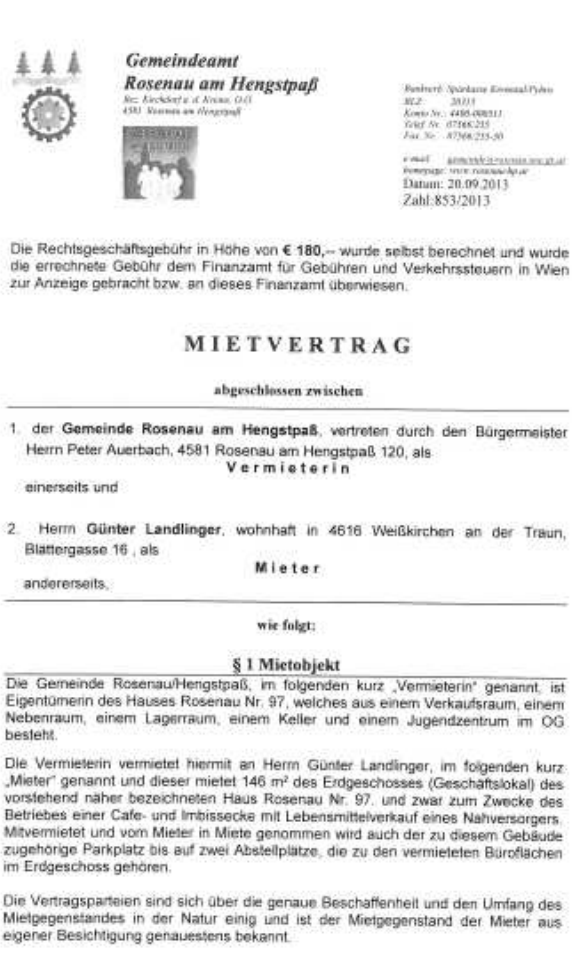

Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß

Datum: 20.09.2013
Zahl:853/2013

Die Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von **€ 180,--** wurde selbst berechnet und wurde die errechnete Gebühr dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien zur Anzeige gebracht bzw. an dieses Finanzamt überwiesen.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Auerbach, 4581 Rosenau am Hengstpaß 120, als

Vermieterin

einerseits und

2. Herrn **Günter Landlinger**, wohnhaft in 4616 Weißkirchen an der Traun, Blattergasse 16 , als

Mieter

andererseits,

wie folgt:

§ 1 Mietobjekt

Die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, im folgenden kurz „Vermieterin" genannt, ist Eigentümerin des Hauses Rosenau Nr. 97, welches aus einem Verkaufsraum, einem Nebenraum, einem Lagerraum, einem Keller und einem Jugendzentrum im OG besteht.

Die Vermieterin vermietet hiermit an Herrn Günter Landlinger, im folgenden kurz „Mieter" genannt und dieser mietet 146 m² des Erdgeschosses (Geschäftslokal) des vorstehend näher bezeichneten Haus Rosenau Nr. 97. und zwar zum Zwecke des Betriebes einer Cafe- und Imbissecke mit Lebensmittelverkauf eines Nahversorgers. Mitvermietet und vom Mieter in Miete genommen wird auch der zu diesem Gebäude zugehörige Parkplatz bis auf zwei Abstellplätze, die zu den vermieteten Büroflächen im Erdgeschoss gehören.

Die Vertragsparteien sind sich über die genaue Beschaffenheit und den Umfang des Mietgegenstandes in der Natur einig und ist der Mietgegenstand der Mieter aus eigener Besichtigung genauestens bekannt.

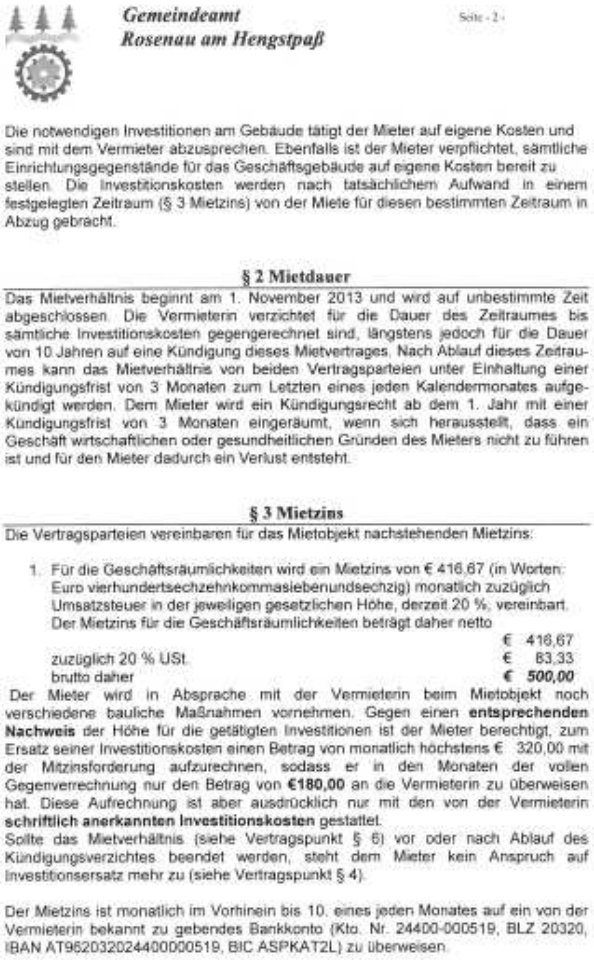

Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß

Seite - 2 -

Die notwendigen Investitionen am Gebäude tätigt der Mieter auf eigene Kosten und sind mit dem Vermieter abzusprechen. Ebenfalls ist der Mieter verpflichtet, sämtliche Einrichtungsgegenstände für das Geschäftsgebäude auf eigene Kosten bereit zu stellen. Die Investitionskosten werden nach tatsächlichem Aufwand in einem festgelegten Zeitraum (§ 3 Mietzins) von der Miete für diesen bestimmten Zeitraum in Abzug gebracht.

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 1. November 2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vermieterin verzichtet für die Dauer des Zeitraumes bis sämtliche Investitionskosten gegengerechnet sind, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren auf eine Kündigung dieses Mietvertrages. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann das Mietverhältnis von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonates aufgekündigt werden. Dem Mieter wird ein Kündigungsrecht ab dem 1. Jahr mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten eingeräumt, wenn sich herausstellt, dass ein Geschäft wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen des Mieters nicht zu führen ist und für den Mieter dadurch ein Verlust entsteht.

§ 3 Mietzins

Die Vertragsparteien vereinbaren für das Mietobjekt nachstehenden Mietzins:

1. Für die Geschäftsräumlichkeiten wird ein Mietzins von € 416,67 (in Worten: Euro vierhundertsechzehnkommasiebenundsechzig) monatlich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, derzeit 20 %, vereinbart. Der Mietzins für die Geschäftsräumlichkeiten beträgt daher netto

	€ 416,67
zuzüglich 20 % USt.	€ 83,33
brutto daher	**€ *500,00***

Der Mieter wird in Absprache mit der Vermieterin beim Mietobjekt noch verschiedene bauliche Maßnahmen vornehmen. Gegen einen **entsprechenden Nachweis** der Höhe für die getätigten Investitionen ist der Mieter berechtigt, zum Ersatz seiner Investitionskosten einen Betrag von monatlich höchstens € 320,00 mit der Mitzinsforderung aufzurechnen, sodass er in den Monaten der vollen Gegenverrechnung nur den Betrag von **€180,00** an die Vermieterin zu überweisen hat. Diese Aufrechnung ist aber ausdrücklich nur mit den von der Vermieterin **schriftlich anerkannten Investitionskosten** gestattet.
Sollte das Mietverhältnis (siehe Vertragspunkt § 6) vor oder nach Ablauf des Kündigungsverzichtes beendet werden, steht dem Mieter kein Anspruch auf Investitionsersatz mehr zu (siehe Vertragspunkt § 4).

Der Mietzins ist monatlich im Vorhinein bis 10. eines jeden Monates auf ein von der Vermieterin bekannt zu gebendes Bankkonto (Kto. Nr. 24400-000519, BLZ 20320, IBAN AT962032024400000519, BIC ASPKAT2L) zu überweisen.

Der Mietzins wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Oktober 2013 verlautbarte Indexzahl. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich zu Jahresbeginn, erstmalig mit 01.01.2015, wobei als Vergleichindex jeweils der im vorangegangen Oktober veröffentlichte Index heranzuziehen ist. Macht die Vermieterin von ihrem Recht auf eine Anhebung des Mietzinses, wenn auch über einen längeren Zeitraum, keinen Gebrauch, so ist damit kein Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung verbunden. Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass es der Vermieterin auch gestattet ist, nachträglich noch nicht verjährte Wertsicherungsbeträge einzuheben.

Der Mieter verpflichtet sich, zusätzlich zu dem vorstehend vereinbarten Mietzins die auf das Geschäftslokal entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben im Sinne des Mietrechtsgesetzes zu bezahlen. Die geschätzte Höhe dafür beträgt € 0,45 je m² und Monat. Hinsichtlich dieser Betriebskosten wird vereinbart, dass die Gebäudeversicherung, die Grundsteuer und die Verwaltungskosten von der Vermieterin einmal jährlich im Nachhinein detailliert abgerechnet werden, wobei der Mieter für diese Betriebskosten eine monatliche Akontozahlung von **€ 60,00** inklusive Umsatzsteuer gleichzeitig mit dem Mietzins an die Vermieterin zu bezahlen hat. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der anteiligen Betriebskosten werden die Nutzflächen der Geschäftsräumlichkeiten im Ausmaß von 146 m² Nutzfläche herangezogen. Der hinten angrenzende Lagerraum ist bis auf Widerruf kostenlos benutzbar.

Die Gebühren für Wasser, Kanal und Müllabfuhr wird der Mieter direkt an das jeweilige Versorgungsunternehmen bezahlen.
Die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Mietobjektes auflaufenden Kosten für Strom, Telefon und dgl. werden vom Mieter direkt mit dem Energieversorgungsunternehmen bzw. der Post- und Telegraphenverwaltung bzw. dem Telefonanbieter verrechnet und sind vom Mieter ohne Anrechnung auf den Mietzins direkt zu bezahlen.

Die Kosten für die Beheizung des Mietobjektes hat der Mieter zu tragen, wobei die Beheizung des Geschäftsgebäudes ausschließlich über die gemeindeeigene Nahwärmeversorgungsanlage erfolgt. Die Heizkosten werden über einen eigenen Wärmezähler jährlich abgerechnet. Eine Vorauszahlung erfolgt in einer monatlichen Höhe von € 115,-- brutto inkl. MwSt. und ist mit der Miete ein zu zahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten

Das Mietobjekt darf ausschließlich zum Zwecke des Betriebes der Cafe- und Imbissecke inkl. Nahversorgung genutzt werden. Jede Änderung des Geschäftszweckes ist unzulässig und würde einer schriftlichen Zustimmung der Vermieterin bedürfen.

Für eine bestimmte Beschaffenheit des Mietobjektes wird von der Vermieterin

haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten und die Versicherungsprämien pünktlich und ordnungsgemäß zu bezahlen, er verpflichtet sich, den aufrechten Bestand dieser Versicherung der Vermieterin jährlich nachzuweisen.

§ 5 Untervermietung

Eine Untervermietung des Mietobjektes ist ausgeschlossen, der Mieter ist auch nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

§ 6 Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Vermieterin ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig aufzulösen, wenn

a) der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses oder der Betriebskosten trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes im Rückstand ist;
b) über den Mieter ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
c) der Mieter das Mietobjekt nicht vertragsgemäß benützt;
d) der Mieter gegen die Bestimmungen bzw. Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag verstößt.

§ 7 Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung des Mietvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter zur Gänze.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet. Der Mieter erhält eine Kopie des Vertrages.
Die Rechtsgeschäftsgebühr wird selbst bemessen und direkt an das zuständige Finanzamt entrichtet.

§ 8 Sonstiges, Gerichtsstandvereinbarung

Festgestellt wird, dass der Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß am 26.09.2013 beschlossen wird.
Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kirchdorf/Krems als sachlich und örtlich zuständiges Gericht.

Rosenau am, am 26.09.2013

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
der Bürgermeister Peter Auerbach
für die Vermieterin

Günter Landlinger
als Mieter

keinerlei Haftung übernommen, sollten von der Gewerbebehörde irgendwelche zusätzlichen Auflagen hinsichtlich Inneneinrichtung und Geräte erfolgen, muss der Mieter diese Auflagen auf seine Kosten erfüllen.

Bauliche Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Nimmt der Mieter derartige bauliche Veränderungen vor, so hat er hiefür keinerlei Anspruch auf eine Abgeltung bzw. einen Investitionsersatz nach Beendigung des Mietverhältnisses. Es gehen daher alle vom Mieter getätigten Investitionen nach Beendigung des Mietverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt in gutem und brauchbarem Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich, es pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Mietverhältnisses in unbeschädigtem Zustand zurückzustellen. Der Mieter haftet für jede Verschlechterung des Mietobjektes, soweit diese über die durch normalen Gebrauch entstehende Abnützung hinausgeht, sohin insbesondere für sämtliche Schäden, die am Mietobjekt entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt sowie dessen Versorgungsanlagen zu warten und instand zu halten.

Ernste Schäden des Hauses sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen, die Vermieterin verpflichtet sich, alles Notwendige zu veranlassen, damit solche ernste Schäden behoben werden.

Der Mieter hat auch für eine stets gefahrlose Benützung des Mietobjektes, insbesondere der Zu- und Abgänge zu sorgen und diese von Schnee, von Glatteis und Verschmutzung frei zu halten, und übernimmt der Mieter hiermit ausdrücklich alle sich aus dem Gesetze ergebenden Verpflichtungen der Vermieterin als Gebäude- und Liegenschaftseigentümerin, insbesondere die sich aus der Straßen-Verkehrsordnung ergebenden Verpflichtungen anstelle der Vermieterin und erklärt ausdrücklich, die Vermieterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter verpflichtet sich, auch die Reinigung, Räumung und Streuung der vor dem Bestandobjekt liegenden öffentlichen Verkehrsflächen (Gehsteige) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß auf seine Kosten durchzuführen, und erklärt er, die Vermieterin gegenüber Ansprüchen von dritten Personen, welche aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Weiters verpflichtet sich der Mieter auch, gegebenenfalls das Dach des Mietobjektes von Schnee und Eis zu reinigen, soweit dies für eine gefahrlose Benützung des Mietobjektes und der vor dem Mietobjekt liegenden öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich ist. Im Bedarfsfalle hat er auch mit Lawinenwarnstangen und Hinweisschildern vor möglichen abgehenden Dachlawinen zu warnen.

Vereinbart wird, dass die Schneeräumung des mitvermieteten Parkplatzes die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß gegen Bezahlung der ortsüblichen Gebühr anteilsmäßig übernimmt.

Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer dieses Mietvertrages eine Betriebs-

Aufgrund der Tatsache, dass Herr Landlinger die Investitionskosten und somit ein geschäftliches Risiko selber trägt, hat man auf einen Kündigungsverzicht seinerseits (als Mieter) im Mietvertrag verzichtet. Bgm. Auerbach

erzählt weiters, dass Herr Landlinger ein Projekt über die Cafe- und Imbissecke bei der Gewerbebehörde samt Planung der Einrichtung und Räumlichkeiten vorlegen muss. Auf Anraten von Frau Dr. Süß (Gewerbebehörde Kirchdorf/Krems) lässt die Gemeinde Rosenau/Hp. als Gebäudeeigentümer eine Planung durch Architekt Ing. Siegfried Kniewasser zeichnen.
Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den Mietvertragsentwurf ohne Einwände zur Kenntnis. Die Abstimmung über die Beschlussfassung für den Vertragsentwurf erfolgt einstimmig per Handzeichen.

b. Mietvertrag mit Wiener Städtischen Versicherung für Büroräume – Beschlussfassungen

Ebenso wurde der Mietvertragsentwurf für die Büroräume im Gemeindegebäude Rosenau Nr. 97 gestaltet und mit Dr. Bernögger, Mag. Reitner (Notariat Windischgarsten) und Mag. Schima (BNP-Steuerberatungskanzlei) überarbeitet. Die Vorlage des Entwurfes ist ein Muster, wie es die Versicherung üblicherweise vereinbart. Deshalb sind auch Formulierungen anders als beim Vertragsentwurf für die Cafe- und Imbissecke. Bgm. Auerbach trägt den Vertragsentwurf inhaltlich vor.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde
Rosenau am Hengstpaß

4581 Rosenau 120

als Vermieter einerseits (kurz Vermieter genannt) und

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group

Schottenring 30
1010 Wien

als Mieterin andererseits (kurz Mieter genannt).

I. MIETOBJEKT, MIETZWECK

Der Vermieter vermietet und der Mieter mietet das im Hause **4581 Rosenau 97**, im **EG** gelegene Geschäftslokal im Ausmaß von **34,09 m²**. Die Räumlichkeiten sind in dem beigeschlossenen und einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan orange umrandet gekennzeichnet.

Die Räumlichkeiten werden vom Vermieter nach der beiliegenden und ebenfalls einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrages bildenden Bau- und Ausstattungsbeschreibung adaptiert und übergeben.

Die Vermietung erfolgt zum Zwecke der Unterbringung einer Geschäftsstelle des Mieters.

Der Vermieter ist mit einer Unter- oder Weitervermietung des Mietobjektes an Unternehmungen, an denen der Mieter maßgeblich beteiligt ist, einverstanden.

II. MIETDAUER, MIETZINS

Das Mietverhältnis beginnt mit dem auf die Fertigstellung des Mietgegenstandes folgenden Monatsersten, das ist voraussichtlich der 01.10.2013, und gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand bis längstens 30.09.2013 fertigzustellen und der Mieterin im vereinbarten Bau- und Ausstattungszustand sowie frei von Mängeln zur Benützung zu übergeben.

Für den Fall, dass der Mietgegenstand nicht fristgerecht fertiggestellt und der Mieterin zur Benützung übergeben wird, verpflichtet sich der Vermieter, der Mieterin für jedes angefangene Monat des Verzuges ein Pönale in Höhe der von der Mieterin für ihre derzeitige Geschäftsstelle in 4580 Windischgarsten, Gleinkerseestr. 1 zu leistenden Bruttomiete zu zahlen.

Festgestellt wird die Gültigkeit der Auflösungsbestimmungen der §§ 1117, 1118 ABGB.

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsparteien drei Monate jeweils zum Quartalsende. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Beide Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf das Formerfordernis einer gerichtlichen Kündigung.

Als Hauptmietzins ist ein Betrag von € 7,00 je m², d.s. entsprechend der Nutzfläche von 34,09 m² € 238,63 (in Worten: Euro Zweihundertachtunddreißig 63/100) monatlich (excl. Betriebskosten) vereinbart. Der Mietzins ist jeweils am 1. eines jeden Monats fällig und binnen 14 Tagen spesenfrei für den Vermieter auf ein von diesem namhaft zu machendes Konto *(Kto. Nr. 24400-000519 BLZ 20320 IBAN AT962032024400000519 BIC ASPKAT2L)* zu bezahlen.

Die Leistungen der Geschäftsstelle in diesem Mietobjekt sind ausschließlich Versicherungsleistungen gemäß § 6 Abs 1 Z 7 UStG., welche zu einer unechten Steuerbefreiung (d.h. kein Recht auf Vorsteuerabzug) führen. Als Konsequenz daraus kann die Vermietung ebenso nur steuerbefreit erfolgen.

III. BETRIEBSKOSTEN

Die auf das Bestandobjekt anteilsmäßig entfallenden Betriebskosten (Grundsteuer, Verwaltungskostenbeitrag und anteilige Versicherungskosten) werden dem Mieter jährlich vorgeschrieben. Der Vermieter ist berechtigt, eine Akontierung in der zu erwartenden Höhe von dzt. € 32,00 p.M. (d.s. € 0,94 je m²) dieser Kosten zu verlangen. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die verrechneten Aufwendungen nachzuweisen. Für die Heizung erfolgt eine monatl. Akontozahlung von € 28,- p.M (d.s. € 0,82. p. m²) inkl. 20 % MwSt. Jährlich jeweils nach Ablauf der Heizperiode wird der Wärmeverbrauch anhand eines eigenen Wärmezählers ermittelt und mit dem Bestandnehmer verrechnet. Aus dem ermittelten Wärmeverbrauch wird die Akontozahlung für die jeweils nächste Heizperiode berechnet.

Da es sich bei den sonstigen Leistungen der Geschäftsstelle ausschließlich um Versicherungsleistungen gem § 6 Abs 1 Z 7 UStG handelt, sind die Betriebskosten als unselbständige Nebenleistungen ebenso ohne Umsatzsteuer zu verrechnen.
Ausgenommen davon ist die Lieferung von Wärme, diese ist zwingend mit 20% Umsatzsteuer zu verrechnen.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

Der Vermieter leistet Gewähr und zwar bei Ersatz eines aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schadens, daß der Mieter im bedungenen oder ordnungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes nicht gestört oder beeinträchtigt wird.

V. KONKURRENZKLAUSEL

Der Vermieter verpflichtet sich, ohne Zustimmung des Mieters im selben Objekt keine weitere Vermietung an ein Versicherungsunternehmen durchzuführen und keine Reklame eines anderen Versicherungsunternehmens am Gebäude zuzulassen.

- 3 -

Der Vermieter verpflichtet sich ferner, hinsichtlich jener Fassadenflächen, die das vom Mieter gemietete Bestandobjekt umschließen, mit keinem Dritten Verträge über die Anbringung von Reklameeinrichtungen, Schaukästen, Automaten etc. abzuschließen.

VI. RECHTE UND PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand für seine Geschäftszwecke zu gebrauchen und zu diesem Zwecke u.a. an der Außenseite des Mietgegenstandes kostenfrei für den Mieter (am Hause) Schilder und sonstige Hinweise (Leuchtreklame nach Maßgabe behördlich erteilter Genehmigung) auf seinen Geschäftsbetrieb anzubringen. Diese Anlagen dürfen jedoch nicht in den Fensterbereich anderer Hausbewohner hineinragen.

Der Mieter ist weiters berechtigt, den Mietgegenstand - ohne Aufgabe der Eigenbenützung und des Mietrechtes - auch zur Unterbringung und zum Betriebe von Geschäftsstellen der ihm angeschlossenen Unternehmungen zu verwenden – eingeschränkt auf Versicherungstätigkeiten und versicherungsähnliche Dienstleistungen - und Schilder sowie sonstige Hinweise auf deren Geschäftsbetrieb an der Außenseite des Mietgegenstandes (am Hause) anzubringen.

Der Mieter ist ferner berechtigt, sonstige Adaptierungen in und am Mietgegenstand auf seine Kosten vorzunehmen. Er ist nach Beendigung der Miete befugt, nach seiner Wahl die Adaptierungen zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder die Adaptierungen zu belassen; letzterenfalls hat der Mieter bezüglich eines Anspruches auf Ersatz des Aufwandes oder einer Werterhöhung das Einvernehmen mit dem Vermieter anzustreben.

VII. RECHTSNACHFOLGE

Dieser Vertrag geht auf die Rechtsnachfolger der Vertragsschließenden über.

Insbesonders sind der oder die Vermieter im Falle der Veräußerung der Liegenschaft im Ganzen oder in Teilen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden bei sonstigem Ersatz des vollen Schadens verpflichtet, den oder die Erwerber zum Eintritt in diesen Vertrag zu veranlassen.

VIII. KOSTEN UND GEBÜHREN

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Vergebührung dieses Mietvertrages trägt der Mieter. Der Vermieter hat für die ordnungsgemäße Vergebührung des Vertrages Sorge zu tragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder der Vertragspartner für sich alleine.

IX. WERTSICHERUNGSKLAUSEL

- 4 -

Die Absicht der vertragsschließenden Parteien ist darauf gerichtet, ihnen die derzeitige Kaufkraft des vereinbarten Hauptmietzinses ungeschmälert zu erhalten.

Daher ist bei Änderung der Kaufkraft des Euros im Inland auch der als Hauptmietzins vereinbarte Betrag zu ändern.

Der Hauptmietzins ist nach dem Verbraucherpreisindex Basis 2010 in der Form wertgesichert, daß er sich in demselben Verhältnis erhöht oder vermindert, in welchem sich der von der Statistik Austria verlautbarte Index verändert. Schwankungen von weniger als 5% bleiben hiebei unberücksichtigt. Bei Überschreiten dieser Grenzschwelle wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Jene Indexzahl, die zu einer Veränderung des Hauptmietzinses geführt hat und der so zuletzt errechnete erhöhte Hauptmietzins bilden sodann die Ausgangsbasis für die Berechnung der nächsten Mietzinserhöhung unter Berücksichtigung der oben genannten Toleranzgrenze. Ausgangsbasis für die erste Berechnung bildet der für den Monat des Vertragsbeginnes verlautbarte Index.

Wird die Verlautbarung des Verbraucherpreisindex durch die Statistik Austria eingestellt, hat an die Stelle dieses Index ein vergleichbarer (verketteter) Index zu treten; mangels eines solchen haben die Vertragspartner einen entsprechenden Ersatzindex zu vereinbaren. Der jeweils aufgewertete Hauptmietzins gilt ab dem der Mitteilung der Erhöhung an den Mieter folgenden Monatsersten.

X. ALLGEMEINE FORMVORSCHRIFTEN

Sämtliche Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Mietvertrages oder irgendeiner Änderung desselben müssen schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Falls in dem Brief eine Frist gesetzt ist, beginnt der Fristenlauf mit Ablauf des zweiten Tages, der der Absendung des Schreibens an die letztbekannte Adresse des Empfängers folgt.

Erklärungen des Mieters sind gültig, wenn sie auch nur gegenüber einem der Vermieter abgegeben werden, dagegen müssen die Vermieter ihre Erklärungen gegenüber dem Mieter gemeinsam und einvernehmlich abgeben, widrigenfalls solche Erklärungen ohne Rechtswirksamkeit sind.

XI. AUSFERTIGUNG

Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen je eine der Vermieter und der Mieter erhalten.

XII. MIETRECHTSGESETZ

Es wird festgehalten, daß das Mietverhältnis den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.

Wien, am
Der Mieter: Die Vermieter:

Bgm. Auerbach gibt auch hier die Möglichkeit für Stellungnahmen und Anmerkungen. Ing. Harald Humpl verweist auf die Fraktionssitzung der ÖVP-Fraktion, bei der der Inhalt des Vertragsentwurfes intensiv diskutiert wurde.
Ing. Humpl wiederholt aus der Diskussion innerhalb der ÖVP-Fraktion zwei Punkte, mit denen die ÖVP-Gemeinderäte nicht einverstanden sind. Zum einen ist es die Verpflichtung der Gemeinde als Vermieter zur Kostentragung der Bruttomiete (Pönale), falls die Umbaumaßnahmen nicht rechtzeitig fertig gestellt sind. Zum anderen sollte wie bei anderen Mietverträgen der Gemeinde auch bei der Wiener Städtischen Versicherung ein Kündigungsverzicht auf zumindest 3 Jahre erreicht werden. Ohne diese beiden Punkte werden die Fraktionsmitglieder der ÖVP dem Mietvertragsentwurf nicht zustimmen können. Nach diesen Anmerkungen erfolgt eine lange Diskussion zwischen Herrn Humpl und dem Bürgermeister über die grundsätzliche Absicht, einen Teil des Geschäftsgebäudes in Büroräume umzugestalten und diese Umbaumaßnahmen mit Gemeindemitteln zu finanzieren. Herr Humpl wiederholt, dass es seiner Meinung nach für die Gemeinde wirtschaftlicher und sinnvoller gewesen wäre, die Gemeinde hätte das Geschäftsgebäude verkauft und der Eigentümer würde das Gebäude als Nahversorgungsgeschäft vermieten. Bgm. Auerbach wendet nochmals ein, dass mit Bestimmtheit aufgrund der Mietpreise, die ein Privater verlangt, das Thema Nahversorgung damit endgültig gestorben wäre. Leopoldine vergleicht die Vermietung an die Wiener Städtische Versicherung mit der Vermietung der Garagen, bei der die Investitionskosten auch erst nach 15 Jahren mit den Mieteinnahmen refinanziert wurden. Auch den Kündigungsverzicht für die ersten 3 Jahre regt Frau Sanglhuber bei der Vermietung des Büros an die Wiener Städtische an. Bgm. Auerbach wird versuchen den Kündigungsverzicht im Mietvertrag einzutragen und zu verhandeln. Nach dieser Diskussion kann lt. Herrn Ing. Humpl die ÖVP-Fraktion dem Mietvertragsbeschluss zustimmen, wenn die beiden Punkte, Streichung der Regelung über ein Pönale und Eintrag eines Kündigungsverzichtes für die ersten 3 Jahre (bis 30.09.2016) seitens der Wiener Städtischen, vor Vertragsabschluss abgeändert werden. Bgm. Auerbach beantragt daher die Beschlussfassung des vorgetragenen Vertragsentwurfes vorbehaltlich der beiden angeregten Änderungen, die er selber bei der Wiener Städtischen Versicherung erwirken möchte. Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand einstimmig zu.

6. Grundsatzbeschluss Sanierung und Umgestaltung der Sportanlage (Tennisplatz beim Gemeindebauhof), Auftrag für eine Planung und Visualisierung, Beschlussfassung

Mit dem Hinweis auf den zu Sitzungsbeginn eingebrachten Dringlichkeitsantrag zur Benützung der Sportanlage durch den Sportverein Rosenau informiert der Bürgermeister über die erste Zusammenkunft des installierten Arbeitskreises zum Thema „SPORTANLAGE und NEUVERMIETUNG“. Am 29.08.2013 traf der Arbeitskreis bestehend aus Bgm. Peter Auerbach, GR Maria Benedetter (Gesunde Gemeinde), Gerhard Steinhäusler (Vereinsvorstand des ASVÖ Sportverein Rosenau), Mario Rippel (Kerteamleiter AGENDA 21 und Adolf Sölkner (Gemeindeamtsleiter) mit Herrn Albert Komposch der Fa. AGROPAC zusammen. Schul- und Sportausschussobmann Ing. Jürgen Steinbichler sowie GV Ing. Harald Humpl ließen sich für diese Besprechung entschuldigen. Die Arbeitskreisteilnehmer konnten sich dabei darauf einigen, die Sportanlage umzugestalten. Und zwar sollte ein Tennissandplatz und ein Multifunktionsplatz aus einem Kunstbelag entstehen, den man im Winter vereisen könnte, damit man einen Eislaufplatz gestalten kann. Außerdem will man auch eine Asphaltbahn für den Stocksport gestalten und im Winter Eisstockschießen können. Auf einen geeigneten Standort konnte man sich dafür aber noch nicht einigen. Die Grünfläche im Südbereich (Straßenseite) der Sportanlage sollte als Startposition für einen Fitnessparcour mit einfachen Fitnessgeräten und Spielen ausgestaltet werden. Herr Komposch von der Fa. AGROPAC würde bei einer Beauftragung, das Besprochene in einem Plan und einer Visualisierung für weitere Gespräche und Projekteinreichungen zusammenfassen. Diese Visualisierung kostet jedoch lt. dem Angebot der Fa. AGROPAC bereits € 950,--.

Albert Komposch KG

Gemeinde
Rosenau am Hengstpass
Rosenau a. H. 120
4581 Rosenau am Hengstpass

Albert Komposch KG
Oberhart 20
8551 Wies
tel. +43 3465 - 39 14
fax. +43 3465 - 39 14 - 14
mobil. +43 664 - 22 44 900
e-mail. office@komposch.at

Anbot Planung

Nummer: 10.003.142
Datum: 30.08.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir danken für Ihre Anbotseinladung und bieten Ihnen unter Zugrundelegung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen wie folgt an:

Pos	Bezeichnung	Code	Anzahl	Preis	Netto
1	**Planung einer 3D Visualisierung** Leistungsumfang Eine Geländebesichtigung und Besprechung vor Ort mit den Vertretern der Gemeinde, bei der die Wünsche und Rahmenbedingungen geklärt werden Erarbeitung eines Lösungsvorschlages, nach zur Verfügung gestellten Lageplanes der Gemeinde, abgestimmt nach Platzverhältnissen, Infrastruktur und Zielgruppen mit Grobschätzung Ausarbeitung eines maßstabsgetreuen Gestaltungsvorschlages mit Visualisierung in 3D, sowie entsprechender Geräteanordnung unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Normen und Ausarbeitung einer Kostenschätzung Präsentation des Gesamtkonzeptes vor Ort	PL9000	1,0	€ 950,00	€ 950,00

Gesamt =Netto
€ 950,00 € 950,00

Preisstellung: Die Preise verstehen sich zuzüglich 20 % MWSt
Bei einer Auftragserteilung des Projektes an die Firma Agropac werden die Kosten für die Projekt-Planung nicht in Rechnung gestellt.

Zeit: nach Vereinbarung

Zahlung: 30 Tage netto ohne Abzug

Wir haben versucht, Ihnen die Planung des geplanten Projektes nach allen derzeit geltenden Normen zu einem guten Preis-Leistungsverhältnis anzubieten, und würden uns freuen Ihren Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung
Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen
Albert Komposch

Eine Beauftragung der Fa. AGROPAC mit der Plangestaltung und Visualisierung möchte Bgm. Auerbach heute noch nicht erreichen. Jedoch sollte der Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss zur Umgestaltung der Anlage und zu einer Konzepterstellung fassen, damit in dieser Angelegenheit weiter gearbeitet werden kann. An dieser Stelle kommt Bgm. Auerbach nochmals auf den von ihm eingebrachten Dringlichkeitsantrag zurück und informiert über die Tatsache, dass sich der Vereinsvorstand des ASVÖ Sportverein Rosenau im Frühjahr bei der nächsten Jahreshauptversammlung neu zusammen setzen wird. Dabei wird auch der Vereinsobmann neu gewählt. Aus diesem Grund sollte dem neuen Vereinsvorstand die Möglichkeit gegeben werden, bei der Umgestaltung der Anlage bereits mit zu entscheiden und Vorschläge und Anregungen einbringen zu können.

Der Grundsatzbeschluss ist daher so zu formulieren, damit die weiteren Vorgangsweisen nicht eingegrenzt werden. Ing. Harald Humpl freut sich über diese Entwicklung. Schön wäre es, wenn die Gemeinde, einem funktionierenden Sportverein die Anlage verpachten könnte, der sich um einen ordentlichen Betrieb und eine ordentlichen Nutzung der Sportanlage kümmert. Er unterstreicht außerdem, dass der Sportverein am ehesten eine Notwendigkeit für welche Anlage auch immer (Tennisplatz, Mulitifunktionsplatz, Grünfläche, usw.) abwägen kann. Es wäre daher sinnvoll, wenn der Sportverein in den Entscheidungsprozess bei einer Umgestaltung der Anlage, miteingebunden ist.
Auf Antrag des Vorsitzenden beschließen sämtliche Mitglieder des Gemeinderates folgenden Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 26.09.2013:
Die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß beteiligt sich bei der Konzepterstellung für eine Umgestaltung der Sportanlage und hilft bei der Umgestaltung tatkräftig mit.

7. Erhöhung der Tourismusabgabe gemäß Wertsicherungsklausel ab 01.11.2013, Beschlussfassung der Tourismusabgabeverordnung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2011 wurde die Tourismusabgabeverordnung erstmalig mit der Indexklausel und einer Preisanpassung an den Verbraucherpreisindex wertgesichert verordnet. Dennoch erachten es Herr Dr. Pömer (Amt der Oö. Landesregierung) und der Tourismusverband Pyhr-Priel für notwendig, die Abgabenerhöhung, die sich aus der Wertsicherung ergibt, mit einem Beschluss im Gemeinderat zu bestätigen und zu verordnen. AL Sölkner hat daher die Tourismusabgabeordnung mit der wertgesicherten Abgabenhöhe überarbeitet und als Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbereitet. Die Verordnung soll mit 01. November 2013 in Kraft treten. Bgm. Auerbach liest den Verordnungsentwurf vor.

KUNDMACHUNG

GEMÄß § 94 DER OÖ. GEMO. 1990, LGBL. NR. 102/2009, WIRD HIERMIT ÖFFENTLICH KUNDGEMACHT, DASS DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPAß IN SEINER SITZUNG VOM 26.09.2013 NACHSTEHENDE VERORDNUNG BESCHLOSSEN HAT:

V E R O R D N U N G

DES GEMEINDERATES DER

GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPAß

ÜBER DIE EINHEBUNG EINER TOURISMUSABGABE (TOURISMUSABGABEORDNUNG)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 94/2009, wird verordnet:

§ 1
Abgabepflicht

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990);
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991).

§ 2
Höhe der Tourismusabgabe

(1) Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:
1.für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit **0,38 Euro**
2.für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit **1,26 Euro.**

(2) Für die Abgabenbeträge nach Abs. 1 wird, soweit der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Tourismusabgabe und die Entwicklung des Tourismus nicht anderes beschließt, Wertbeständigkeit festgelegt. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für das Jahr 2009 errechnete Indexzahl (Jahresdurchschnitt). Die Neufestlegung erfolgte erstmals mit Beschluss des Gemeinderates im Laufe des Kalenderjahrs 2011 anhand der für das Jahr 2010 errechneten Indexzahl (Jahresdurchschnitt) und wurde mit 1. November 2012 wirksam. Die weiteren Anpassungen erfolgen jährlich jeweils mit Wirkung zum 1. November in gleicher Weise anhand der Indexzahlen der Folgejahre. Die angepassten Beträge sind auf volle Centbeträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge bis einschließlich 0,5 Cent abgerundet und Beträge über 0,5 Cent aufgerundet werden.

§ 3
Ausnahmen von der Abgabenpflicht

Zusätzlich zu den gesetzlich normierten Befreiungstatbeständen gilt eine Befreiung zu 50 Prozent für Nächtigungen in einfach ausgestatteten, in für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegenden gelegenen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abstellenden Betrieben (Schützhütten), die von einem alpinen Verein bewirtschaftet werden.

§ 4
Fälligkeit des Abgabenanspruchs

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabenpflichtigen Nächtigung fällig.

(2) Der Unterkunftgeber bzw. die Unterkunftgeberin ist verpflichtet, die Tourismusabgabe bis zum Monatsletzten des auf die Einhebung folgenden Monats vollständig an die Tourismusgemeinde abzuführen.

(3) Das Jahrespauschale für Ferienwohnungen wird jeweils im Nachhinein mit 1. Dezember fällig. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabe mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung fällig.

(4) Inhaber(innen) einer Ferienwohnung haben jeweils spätestens mit Eintritt der Fälligkeit der Abgabe (Abs. 3) unaufgefordert bei der Gemeinde eine Erklärung einzureichen, aus der die Nutzfläche der Ferienwohnung und gegebenenfalls der Zeitpunkt der Übernahme bzw. der Aufgabe der Ferienwohnung hervor geht. Im Interesse einer bürgernahen Einhebung der Tourismusabgabe kann die Gemeinde die Inhaber(innen) von Ferienwohnungen in einem formlosen Schreiben rechtzeitig auf die fällig werdende Abgabe aufmerksam machen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. November 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Auerbach

Angeschlagen am: 27.09.2013.
Abgenommen am: 16.10.2013

Die Tourismusabgabe hat sich von 1,20 bzw. von € 0,36 auf € 1,26 bzw. € 0,38 je Nächtigung erhöht.
Auf Antrag des Vorsitzenden wird die angepasste Tourismusabgabenordnung mit Wirksamkeit ab 01.11. 2013 mit einem Handzeichen aller Gemeinderatsmitglieder einstimmig beschlossen.

8. Löschungserklärung, Vorkaufsrecht der Gemeinde für das Grundstück 661/8 KG Rosenau, Rosenau Nr. 122, Margrit Wilz, Beschlussfassung

Aufgrund der Eigentumsübertragung der Liegenschaft Rosenau 122 nach dem Ableben von Maria Grasl an die Tochter Margrit Wilz wurde vom Notar, Mag. Reitner, das Vorkaufsrecht der Gemeinde Rosenau/Hp. aufgezeigt. So wie bei allen eingetragenen Vorkaufsrechten der Gemeinde sollte auch dieses anlässlich der Eigentumsübertragung an Margrit Wilz gelöscht werden. Bgm. Auerbach liest daher die Löschungserklärung vor und ersucht den Gemeinderat um inhaltliche Beschlussfassung der Löschungserklärung.

MAG. FRANZ REITNER
Öffentlicher Notar

A-4580 Windischgarsten · Schulstraße 8
Telefon: 07562 / 5282 · Fax: 5282-16
E-Mail: franz.reitner@notar.at

AZ. 171/13

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob dem nachstehend angeführten Liegenschaftsobjekt ist im C-Blatt u.a. folgende Belastung eingetragen:

Die **Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**, Rosenau 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß, gibt hiermit ihr Vorkaufsrecht mit sofortiger Wirkung auf und erteilt demgemäß ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde die Löschung ihres obigen Vorkaufsrechtes C-LNR 1a bei der eingangs angeführten Liegenschaft EZ 198 Grundbuch 49407 Rosenau einverleibt werde, und zwar ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.
Diese Löschungserklärung bzw. die in dieser Löschungserklärung beurkundete Rechtsaufgabe wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in seiner Sitzung vom genehmigend beschlossen.

Windischgarsten, am

Gemeinde Rosenau

Seinem Antrag, auf Löschung des Vorkaufsrechtes stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu.

9. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Maria Benedetter (Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde) ruft den Gesundheitstag am 09.11.2013 in Erinnerung. Dabei können bereits 10 Jahre „Gesunde Gemeinde Rosenau/Hp." gefeiert werden. Auch Gesundheitsminister Alois Stöger hat dem Besuch der Veranstaltung zugesagt. Das Programm für den Gesundheitstag ist bereits erstellt. Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren. Außerdem ersucht sie um zahlreiche Teilnahme auch seitens der Gemeinderatsmitglieder am Wandertag am 26. Oktober 2013. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr beim FW-Depot. Vom Lamberger Teich führt die Wanderung über die Egglalm und Knirschenalm zum Leopolden (Fam. Sanglhuber), wo der Abschluss geplant ist. Bei der nächsten Sitzung der Gesunden Gemeinde wird schon für das Jahr 2014 geplant. Alle sind recht herzlich eingeladen, den Sitzungen bei zu wohnen und sich bei den Veranstaltungen der Gesunden Gemeinde zu beteiligen.

10. Bericht des Bürgermeisters

Biathlonanlage:

Bgm. Auerbach kann von der Gründung eines Betreibervereines für die Biathlonanlage berichten. Der Verein **Langlauf- und Biathlonzentrum Pyhrn Priel – Rosenau am Hengstpaß** hat sich am 30. August 2013 konstituiert. Bgm. Auerbach liest auch die Liste der personellen Besetzung des Vereinsvorstandes vor.

BIATHLONZENTRUMROSENAU

WAHLVORSCHLAG ZUR GRÜNDUNG

VORSTAND	Präsident	Dr.Reinhard Steinöcker Geschäftsführer Firma ROHOL Rosenau
	~~Vizepräsident~~ [illegible]	Bürgermeister Peter Auerbach Bgm. Gem.Rosenau, Vertreter Eigentümerverein
	Vizepräsident	Ing.Dietmar Waser Geschäftsf. Ing.Dietmar Waser GmbH, Kirchdorf
	Vizepräsident	Ing.Thomas Schwaiger Geschäftsführer s.moritz Liegenschafts- und Beteiligungs GmbH, Edlbach
	Geschäftsführer Obmann	Ing. Harald Humpl Geschäftsführer Firma HCT2, ~~Vizebgm~~ Rosenau
	Geschäftsführer Obmann Stellvertreter	Günther Hufnagl Biathlonreferent OÖ Landesskiverband
	Schriftführerin	Sonja Kainberger, MBA Leitung Massageakademie und Therapiezentrum
	Kassier	Bernd Krifter
	Rechnungsprüfer	Egon Oswald
	Rechnungsprüfer Stellvertreter	Dipl.-Ing. Rudolf Koblinger
	Sportreferent	Wolfgang Waldhuber Biathlonexperte
	Sportbeirat	Gerhard Steinhäusler
	Sportbeirat	OSR Dipl.-Päd. Martin Neubauer
	Presse/Marketingreferent	Alfred Sperrer Sportmanager
	Presse/Marketingreferentin Stellvertreter	Karin Mandy Sobottka Leitung HOTEL s.moritz Windischgarstnerhof
	Wirtschaftsbeirat	Walter Pimminger Geschäftsf. Lugmair Transporte GmbH
	Wirtschaftsbeirat	Ing.Christian Wenzel Geschäftsführer BMA Bodenmarkierungs GmbH
	Wirtschaftsbeirat	Josef Haidlmair Eigentümer Haidlmair Gruppe
	Wirtschaftsbeirat	Dr.Mag.Ing.Michael Schwaiger Geschäftsführer TECH CONSULT GmbH

BIATHLONZENTRUM ROSENAU
TELEFON 07562-7331-74, FAX DW75
WWW.BIATHLONZENTRUM.AT, INFO@BIATHLONZENTRUM.AT

Ein vom Eigentümerverein **BIATHLON 2000** (5 Regionsgemeinden und MTV Pyhrn-Priel) erstellter Pachtvertrag wurde mit Gültigkeit ab 01. Oktober 2013 bereits vereinbart und unterzeichnet. Einer Betreibung der Biathlonanlage und des Loipennetzes in der Innerrosenau bereits ab kommenden Winter steht nichts mehr entgegen. Der Vorsitzende und Obmann vom Verein Biathlon 2000 blickt einer Wintersaison 2013-2014 positiv entgegen.

Wurbauerkogel:

Was die Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel Ges mbH betrifft, informiert der Bürgermeister über eine morgen stattfindende Sitzung mit den Vertretern des Oö. Nationalpark Kalkalpen. Dabei wird über offene Schuldenbeträge und über Ankauf oder Pacht des GH beim Turm gesprochen. Der Pachtvertrag zwischen Markus Strick und Manuela Antensteiner wurde ja bereits gekündigt. Wenn Herr Strick die Gastronomie weiter betreiben möchte, müsste er die gesamte Einrichtung ablösen.
Da weitere 6 gemeindeübergreifende Projekte (Parkraumbewirtschaftungen, Kaltenbrunner-Erlebnisweg u.a.) geplant sind, besteht die Absicht die Gesellschaft auf andere Gemeinden zu erweitern. Dazu wird es aber auch notwendig, die Schulden für die Errichtung der Infrastruktur am Wurbauerkogel aus zu finanzieren. Für die Gemeinde Rosenau/Hp. ist es wichtig, Parkplätze am Hengstpaß zu schaffen.

11. Allfälliges

Bgm. Auerbach wiederholt an dieser Stelle über den zu Sitzungsbeginn abgestimmten Dringlichkeitsantrag.

Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß

Datum: 26.09.2013
Zahl:

An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes **„ Verpachtung Sportanlage an ASVÖ Rosenau – Verlängerung des Benützungsrechtes der Sportanlage bis auf Widerruf"**

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Da sich der Vereinsvorstand des Sportvereines demnächst neu zusammen setzen wird und auch die Obmannfunktion an eine andere Person übertragen wird, sollte die Gemeinde mit der Verlängerung des Benützungsrechtes der Sportanlage auf die personellen Änderungen im Verein Rücksicht nehmen.

Auch die Gespräche über die Neuverpachtung der Anlage für die Zukunft hat somit eine neue Basis, welche die Gemeinde und der Gemeinderat abwarten sollten.

Erst kürzlich habe ich von neuen Umständen innerhalb des Sportvereines erfahren und ersuche daher den Gemeinderat um Behandlung des Gegenstandes in Form eines Dringlichkeitsantrages bei der Sitzung am 26.09.2013.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach

In Form einer „Bittleihe" möchte die Gemeinde dem Sportverein die Nutzung der Sportanlage bzw. des Vereinsgebäudes trotz der ausgesprochenen und mit 31. Oktober 2013 einsetzenden Kündigung des Pachtvertrages bis auf Widerruf ermöglichen. Die Verständigung über diese Bittleihe soll den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugestellt werden. Bgm. Auerbach beantragt die Beschlussfassung der dargestellten Vorgangsweise (Bittleihe). Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder per Handzeichen zu.

Frau Leopoldine Sanglhuber fragt beim Bgm. an, wie die Abschrankung der Wanderwege für das Weidevieh geregelt ist. Bei der Inselsbacheralm ist der Wanderweg mit einem Maschendrahtzaun unterbrochen bzw. abgesperrt. Bgm. Auerbach ist der Ansicht, dass ein öffentlicher Weg ohnehin nicht abgesperrt werden darf. Für einen markierten Wanderweg muss eine Regelung zwischen dem Rinderhalter und dem Wegeigentümer vereinbart sein. Meistens wird ein Überstieg, ein verschließbarer Schranken oder ein Weiderost gewählt. Bei einem Privatweg bestimmt alleine der Grundeigentümer über die Art der Weidehaltung. Bgm. Auerbach wird sich in dieser Angelegenheit an den Grundeigentümer, Herrn Schoiswohl, wenden. Außerdem möchte er generell entlang des Proviantweges einen Durchgang erwirken, damit es nicht passieren kann, dass die Viehgatter von den Wanderern nicht mehr zugemacht werden. So ist heuer einige Male beim Ebenthal das Rindvieh ausgekommen.
Anlässlich dieser Diskussion wird festgestellt, dass das allgemeine Fahrverbot am Proviantweg vom Hengstpaß runter zum Ebenthal eigentlich falsch ist, da dieser Weg als Montainbikestrecke in den Karten eingetragen ist. Bgm. Auerbach will die Angelegenheit überprüfen.
Ing. Harald Humpl ist auf der Gemeindehomepage aufgefallen, dass sowohl das Gh. Moser als auch das Gh. Maurerwirt noch immer beworben werden, obwohl das eine zur Gänze und das andere teilweise geschlossen haben. AL Sölkner wird sich um eine klare Beschreibung der Betriebe in der Gemeindehomepage kümmern.
Frau Leopoldine Sanglhuber regt eine Geschwindigkeitsbeschränkung entlang der Mühlreithgemeindestraße an. Die Mitglieder des Gemeinderates diskutieren über den Sinn einer Beschränkung auf einer Straße wie dieser, wo ein „AufhalbeSichtfahren" ohnehin keine 30 km/h zulässt. Bgm. Auerbach ist der Meinung, dass die Fahrbahnschwellen im Sommer 2014 entlang der Mühlreithstraße positioniert werden sollten. Lt. Ing.

Jürgen Steinbichler gibt es ohnehin ein Straßenhindernis auf der Mühlreithgemeindestraße, da die von der Marktgemeinde Windischgarsten durchgeführten Grabungsarbeiten für die Wasserversorgung am Beginn der Straße bis heute noch nicht reasphaltiert sind.

Da es keine weiteren Wortmeldungen zum Punkt Allfälliges gibt, beendet der Vorsitzende die Sitzung um 20.05 Uhr.

Auerbach Peter
Bürgermeister _____

Sölkner Adolf
Schriftführer _____

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 26.09.2013 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Rosenau, 07.11.2013 Der Vorsitzende:

_____

DI Marietta Metzker
Vizebgm., GV, Fraktionsobfrau SPÖ _____

Ing. Jürgen Steinbichler
GR, Fraktionsobmann ÖVP _____